

Nichtraucherschutz in offenen Einrichtungen der Jugendarbeit

Handreichung zur Umsetzung des
Landesnichtraucherschutzgesetzes



Inhalt

1.	Einleitung	3
2.	Gesetzliche Regelungen	4
3.	Ergebnisse der Umfrage	6
4.	Empfehlungen und Ideen zur Umsetzung	11
5.	Literatur	12

Impressum

Nichtraucherschutz in offenen Einrichtungen der Jugendarbeit - Handreichung zur Umsetzung des Landesnichtraucherschutzgesetzes

Herausgeber

Arbeitsgemeinschaft Jugendfreizeitstätten
Siemensstraße 11, 70469 Stuttgart
Tel. 0711/896915-0, Fax 0711/896915-88
info@agjf.de

Landesjugendring Baden-Württemberg e.V.
Siemensstraße 11, 70469 Stuttgart
Tel. 0711/16 447-0, Fax 0711/16 447-77
info@ljbw.de

Redaktion: Irene L. Bär, Andrea Schlüter
Verantwortlich: Berthold Frieß

Diese Handreichung steht ausschließlich als Datei zur Verfügung. Sie kann unter www.agjf.de oder www.ljbw.de herunter geladen werden.

Stuttgart, September 2007.

1. Einleitung

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor dem Passivrauchen ist ein notwendiger und richtiger Schritt. Darum begrüßen der Landesjugendring Baden-Württemberg (LJR) und die Arbeitsgemeinschaft Jugendfreizeitstätten Baden-Württemberg (AGJF) das Nichtraucherschutzgesetz, das am 01. August 2007 in Baden-Württemberg in Kraft getreten ist.

Ein entscheidender Schritt war, dass im Rahmen des Gesetzes auch Gaststätten und Discotheken einbezogen wurden und so in verschiedenen Settings der Schutz vor Passivrauchen gegeben ist.

Die pädagogische Umsetzung und Begleitung ist eine Herausforderung für alle MitarbeiterInnen in der Jugendarbeit. Die Jugendlichen brauchen Gelegenheit, sich mit den Zielen des Verbots auseinander zu setzen. Nur wenn der Schutz der Nichtraucher als Wert akzeptiert wird, gelingt ein rücksichtsvoller Umgang miteinander.

In einer Umfrage haben die AGJF und der LJR die Erfahrungen mit dem Thema Nichtrauchen vor dem Eintreten des Gesetzes bei den Einrichtungen der offenen Jugendarbeit abgefragt. 38 Einrichtungen haben den Fragebogen ausgefüllt und zurückgesandt. Die Ergebnisse und Empfehlungen der KollegInnen sind in dieser Handreichung zusammengefasst. Die Ideen in der Handreichung sollen die Umsetzung des Rauchverbots vor Ort erleichtern.

Im Folgenden stellen wir die rechtlichen Regelungen, die Ergebnisse der Umfrage und Ideen für die Umsetzung des Gesetzes vor.

Viel Erfolg bei der Umsetzung und frische Luft im Jugendhaus wünschen

Jürgen Holzwarth
Arbeitsgemeinschaft Jugendfreizeitstätten

Berthold Frieß
Landesjugendring

2. Gesetzliche Regelungen

2.1 Nichtraucherchutz in Baden-Württemberg

Am 1. August 2007 ist in Baden-Württemberg das Landesnichtraucherschutzgesetz (LNRSG) in Kraft getreten. Ziel ist es, die Bevölkerung vor den Gefahren des Passivrauchens zu schützen. Das Rauchverbot gilt auch für alle Jugendhäuser, Jugendzentren und Jugendtreffs. Die Einrichtungen der Jugendarbeit betreffen zwei Artikel aus dem Gesetz:

§ 1 Zweckbestimmung

Dieses Gesetz hat zum Ziel, dass in Schulen sowie bei schulischen Veranstaltungen, in Jugendhäusern, in Tageseinrichtungen für Kinder, in Behörden, Dienststellen und sonstigen Einrichtungen des Landes und der Kommunen sowie in Krankenhäusern, Pflegeeinrichtungen, Justizvollzugsanstalten und Gaststätten nicht geraucht wird. Die Regelungen dienen, insbesondere bei Kindern und Jugendlichen, dem Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens.

§ 3 Rauchfreiheit in Jugendhäusern

Das Rauchen in Jugendhäusern ist untersagt.

Landesnichtraucherschutzgesetz Baden-Württemberg:

2.2 Jugendschutzgesetzes auf Bundesebene

Am 1. September 2007 ist die Änderung des Jugendschutzgesetzes zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens in Kraft getreten. Damit ist die Abgabe von Tabakwaren und das Rauchen für Jugendliche unter 18 Jahren in der Öffentlichkeit generell nicht mehr erlaubt. Im Jugendschutzgesetz wurden an allen Stellen, die das Rauchen betreffen, die Wörter „unter 16 Jahren“ gestrichen, d.h. sie betreffen jetzt alle Kinder und Jugendlichen unter 18 Jahren.

Jugendschutzgesetz § 10 und § 28

§ 10 Rauchen in der Öffentlichkeit, Tabakwaren

(1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren an Kinder oder Jugendliche unter 16 Jahren weder abgegeben noch darf ihnen das Rauchen gestattet werden.

(2) In der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren nicht in Automaten angeboten werden. Dies gilt nicht, wenn 1. ein Automat an einem Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren unzugänglichen Ort aufgestellt ist oder 2. durch technische Vorrichtungen oder durch ständige Aufsicht sichergestellt ist, dass Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren Tabakwaren nicht entnehmen können.

§ 28 Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Veranstalter oder Gewerbetreibender vorsätzlich oder fahrlässig

12. entgegen § 10 Abs. 1 Tabakwaren abgibt oder einem Kind oder einer jugendlichen Person unter 16 Jahren das Rauchen gestattet,

Änderungen durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2007 (BGBl. I S. 1595):

In § 10 Abs. 1 und 2 Satz 2 Nr. 1 und 2 sowie in § 28 Abs. 1 Nr. 12 des Jugendschutzgesetzes werden jeweils die Wörter „unter 16 Jahren“ gestrichen.

Hinweis: Für Zigarettenautomaten gilt eine Übergangsfrist bis 31. Dezember 2008.

www.bmfsfj.de

Gibt es Ausnahmen?

Es gibt eine Ausnahme: Zigarettenautomaten müssen erst bis zum 1. Januar 2009 umgerüstet werden. Bis dahin ist es noch möglich, dass Jugendliche ab 16 Jahren mit einer Chipkarte Zigaretten aus einem Automaten kaufen können - auch wenn es gesetzlich verboten ist.

Was passiert mit Jugendlichen unter 18 Jahren, die auf der Straße rauchen?

Bisher durften in der Öffentlichkeit weder Tabakwaren an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren abgegeben, noch das Rauchen gestattet werden. An den Vorschriften ändert sich bis auf die Heraufsetzung der Altersgrenze auf unter 18-Jährige nichts. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren werden nicht mit einem Bußgeld belegt. Es kann allerdings ein Bußgeld für diejenigen geben, die an Jugendliche Tabak abgeben oder ihnen das Rauchen gestatten. Diese Vorschriften richten sich vor allem an Veranstalter oder Gewerbetreibende, die bei einem Verstoß mit einem Bußgeld bis zu 50.000 Euro belegt werden können.

3. Ergebnisse der Umfrage

In einer Umfrage haben die AGJF und der LJR die Erfahrungen mit dem Thema Nichtrauchen vor dem Eintreten des Gesetzes bei den Einrichtungen der offenen Jugendarbeit abgefragt. 38 Einrichtungen haben den Fragebogen ausgefüllt und zurückgesandt.

In der Umfrage „Umsetzung des Landesnichtraucherschutzgesetzes in Einrichtungen der Offenen Jugendarbeit“ wurde folgendes abgefragt:

1. Wie wurde das Thema „Nichtrauchen“ in der Vergangenheit aufgegriffen?
2. Beschreibt kurz, was gemacht wurde. Was war das Ziel?
3. Gibt es rauchfreie Bereiche in eurer Einrichtung? Ja oder Nein
 - 3.1 Wenn ja, schildert kurz die Schritte zur Umsetzung?
 - 3.2 Wie ist die Akzeptanz der rauchfreien Bereiche?
 - 3.3 Wie hoch ist der Aufwand, um für die Einhaltung der Regelung zu sorgen?
4. Das Nichtraucherschutzgesetz verbietet das Rauchen im Jugendhaus, welche Auswirkungen werden vor Ort erwartet?
5. Was ist besonders wichtig für die Umsetzung des Nichtrauchens im Jugendhaus? Gebt Empfehlungen oder Ideen.

3.1. Das Thema „Nichtrauchen“ aufgreifen

„Nichtrauchen“ wurde in der Vergangenheit durch folgende Maßnahmen aufgegriffen (Mehrfachnennungen möglich):

<u>Methode</u>	<u>Anzahl der Nennungen</u>
Diskussionen und Gespräche	28
Sonstiges	11
Aktionen und Veranstaltungen	7
Projekte	3
gar nicht	2

3.2. Maßnahmen in den Einrichtungen der offenen Jugendarbeit

Information und Diskussion

Die Befragten griffen das Thema „Nichtrauchen“ in den meisten Fällen über Diskussionen und Einzelgespräche auf. Die Gespräche fanden auf allen Ebenen statt, also mit den Jugendlichen, im Team sowie mit Leitungen und Vorständen. Dabei wurde über die Gesetzesvorlage informiert und diskutiert. Zur Information und zur Sensibilisierung für das Thema legten MitarbeiterInnen der Einrichtungen Materialien der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (Literatur) aus. In Umfragen wurden MitarbeiterInnen und Gäste zu dem Thema befragt. Diskussionen und Gespräche boten eine Möglichkeit verschiedene Ansichten zu entwickeln, alle Beteiligten einzubeziehen und verschiedene Lösungen auszuloten.

Veranstaltungen und Aktionen

Im Rahmen von verschiedenen Veranstaltungen und Aktionen haben die Befragten das Thema Sucht und rauchfreies Jugendhaus aufgegriffen. So gab es Veranstaltungen in Kooperation mit Präventionsstellen, der Schulsozialarbeit oder im Rahmen von Projektwochen.

Aktionen waren:

- die Schaffung von rauchfreien Bereichen im Rahmen des Projekts B.free, Jugendzentrum Bahnkantine Radolfzell, www.b-free-rotary.de
- die Umsetzung eines rauchfreien Jugendhauses in Zusammenhang mit der Fußball WM 2006 im Jugendhaus Korntal, www.jugendhaus-korntal.de
- die Aktion "Lollys statt Ziggis", vier Wochen lang gab es Gratis-Lutscher für Raucher und Nichtraucher im Jugendhaus Korntal,
- die Gestaltung eines Nichtraucher-tages im Jugendhaus in Bad Säckingen „Altes Gefängnis“, www.altesgefaengnis.de,
- der Countdown zum rauchfreien Jugendhaus. „Noch X Tage, dann ist unser Jugendhaus rauchfrei!!!“ im Jugendzentrum Kornwestheim, www.jugendzentrum-kornwestheim.de

Einführung von rauchfreien Tagen, Zeiten und Bereichen

Vor der Einführung des Gesetzes haben einige Jugendhäuser zunächst rauchfreie Zeiten und Bereiche eingeführt. Für die langsame Hinführung zum rauchfreien Jugendhaus wurden die Zeiten schrittweise verlängert und die rauchfreien Bereiche vergrößert.

3.3 Ziele der Maßnahmen

Die Ziele der Aktionen und Maßnahmen waren, das Thema anzusprechen, dafür zu sensibilisieren und Wissen zu vermitteln. Im Vordergrund stand dabei zunächst die Umsetzung des kommenden gesetzlichen Rauchverbotes. Die Diskussionsangebote boten aber auch die Möglichkeit, sich mit anderen auszutauschen, eine eigene Meinung zu bilden, Anregungen zu bekommen und sich auch beispielsweise mit dem Thema „cool sein“ auseinanderzusetzen. Weitere Ziele waren die Umsetzung der Vorgabe der Stadt bzw. des Gemeinderats, die Verminderung von Müll und Gestank, sowie die Förderung der Gesundheit. Bei den Aktionen und Maßnahmen versuchten die pädagogischen MitarbeiterInnen der Jugendhäuser gemeinsam mit den Jugendlichen eine Regelung zu schaffen.

3.4. Rauchfreie Bereiche

Auf die Frage „Gibt es rauchfreie Bereiche in eurer Einrichtung?“ haben geantwortet:

<u>Rauchfreie Bereiche</u>	<u>Anteil in Prozent</u>
Ja	88 %
Nein	6 %
rauchfreie Zeiten	6 %

Bemerkenswert ist, dass ein Großteil der Einrichtungen, die sich zurückgemeldet haben, schon vor dem Nichtraucherschutzgesetz rauchfrei war. Die Hälfte der zurückgemeldeten Befragten (19 Einrichtungen) geben an, dass ihre Einrichtung komplett rauchfrei ist. Da einige der Befragten direkt für ihren ganzen Bezirk geantwortet haben (Beispiel: Waiblingen) ist die Zahl der rauchfreien Jugendhäuser wesentlich höher. In insgesamt 32 Einrichtungen gibt es zumindest rauchfreie Bereiche. Dieses Ergebnis an rauchfreien Einrichtungen vor dem 1. August 2007 ist überraschend. Es zeigt auch, dass ein Gesetz zum Nichtraucherschutz überfällig war und von einigen schon vor dem in Kraft treten aufgenommen wurde.

3.5 Schritte zur Umsetzung

Die Strategien für die Umsetzung des Rauchverbots sind pädagogisch konzipiert. Das zeigt, dass das Rauchverbot nicht einfach gesetzt werden kann und dann funktioniert. Damit es für die Jugendlichen handhabbar und für die KollegInnen ohne großen Aufwand durchsetzbar wird, sind begleitende Maßnahmen erforderlich. Diese lassen sich in fünf Punkte gliedern:

Übergangsfrist zur Information und Auseinandersetzung mit dem Thema

In einer Übergangsfrist haben die MitarbeiterInnen das Thema pädagogisch aufgegriffen und angekündigt. Durch Information und Aktionen wurde das Thema öffentlich gemacht und darüber informiert, bspw. durch Aufkleber, Infos an Außenfenstern und am schwarzen Brett, Webseiten-Info und Countdown zum rauchfreien Jugendhaus.

Beteiligung der Jugendlichen

In Gesprächen und Diskussionen haben die MitarbeiterInnen und Jugendlichen die Möglichkeiten für die Umsetzung besprochen und festgelegt. Die Jugendlichen gestalteten Räume um, entsorgten Aschenbecher und legten Rauchbereiche außerhalb des Hauses an. Die Einbeziehung der Jugendlichen spielte eine zentrale Rolle bei der Umsetzung. Dabei kann die Beteiligung über Gespräche mit den Jugendlichen erfolgen und z.B. terminliche Absprachen zur Umsetzung des Rauchverbotes getroffen werden. In einem Jugendkulturcafé setzten sich die Jugendlichen vorher selbst mit dem Thema auseinander.

„Die fünfzehn Jugendlichen setzten sich über mehrere Wochen mit dem Thema auseinander und diskutierten es kontrovers. Am Ende der Diskussion stand die Abstimmung, bei der selbst rauchende Jugendliche sich für ein Rauchverbot aussprachen.“

Jugendkulturcafé Boing, Ehningen

Einrichtung von Raucherzonen draußen

Die Einrichtung einer Raucherecke außerhalb des Hauses wird von vielen als ein wesentlicher Bestandteil bei der Umsetzung des rauchfreien Jugendhaus genannt. Das macht auch den Unterschied zwischen Nichtraucherschutz und Suchtprävention: Ein Rauchverbot in den Räumen der Jugendeinrichtungen bewirkt nicht automatisch eine steigende Zahl von NichtraucherInnen.

Im Zusammenhang mit den Raucherzonen außerhalb wird aber auch das Problem gesehen, dass die Verlagerung nach draußen zu höherem Lärm und somit gegebenenfalls zu Konflikten mit den AnwohnerInnen führen kann.

Klare und übersichtliche Regelung

Eine übersichtliche Hausordnung sowie die konsequente Umsetzung des rauchfreien Jugendhauses schafft Klarheit für alle und ist langfristig Erfolg versprechend. Dazu gehören die Entfernung der Aschenbecher aus dem Haus, das Anbringen von Aschenbechern im Außenbereich und eine deutliche Beschilderung. MitarbeiterInnen des Jugendhauses unterstützen die Regelung durch ihre Vorbildfunktion.

Sanktionen

Zu Beginn der Umsetzung ist die direkte Ansprache bei Nichtbeachtung nötig und der Hinweis auf das „rauchfreie“ Haus. Nur vereinzelt musste mit dem Mittel des Hausverbots gearbeitet werden.

3.6 Akzeptanz der rauchfreien Bereiche

Ein erfreuliches Ergebnis ist, dass die Akzeptanz der rauchfreien Bereiche sehr gut ist. Mit der Dauer des Rauchverbots steigt die Akzeptanz. So zeigen die meisten Rückmeldungen, dass das Rauchverbot nach einigen Wochen problemlos akzeptiert wird. In selbstorganisierten Jugendtreffs ist die Einhaltung der rauchfreien Regelung dagegen schwieriger.

Akzeptanz	Anteil in Prozent
hoch	86%
mittel	14%
gering	0%

Rückmeldungen zur Akzeptanz der rauchfreien Bereiche:

- *Gut. Anfangs sehr viele und sehr intensive Diskussionen, nach wenigen Monaten weitgehend problemlos.*
- *Es gab selten Probleme, außer bei größeren Veranstaltungen (Konzerte etc.) mussten einige Gäste auf das Rauchverbot aufmerksam gemacht werden... trotz Murren wurde das Verbot dann aber doch beachtet.*
- *Durchwachsen: Viele Jugendliche kommen deshalb nicht mehr, oder nur sehr selten zu uns. Sie gehen jetzt lieber in Kneipen, in denen man noch rauchen darf.*
- *Das Rauchverbot wird durchgängig eingehalten und akzeptiert. Es besteht ja die Möglichkeit vor der Tür zu rauchen.*
- *Rauchende KollegInnen versuchen Jugendliche zu instrumentalisieren damit sie zusammen im Haus rauchen können - das braucht mehr Zeit und Nerven (...). Notwendig war, dass der Hausmeister aufhörte im Haus zu rauchen.*
- *Die Jugendlichen akzeptieren den rauchfreien Jugendtreff (innen, wie auch direkt vor dem Gebäude), und die über 16 jährigen haben sich in fußläufiger Nachbarschaft eine Raucherecke eingerichtet.*

3.7 Aufwand für die Einhaltung der Regelung

Auf die Frage „Wie hoch ist der Aufwand, um für die Einhaltung der Regelung zu sorgen?“ antworteten:

<u>Aufwand</u>	<u>Anteil in Prozent</u>
gering	80 %
mittel	17 %
hoch	3 %

Überraschend gering ist der Aufwand, der von den meisten zur Einhaltung der Regelung angegeben wird. Insgesamt ist er zu Beginn der Regelung höher und wird – je länger es die Regelung gibt – immer geringer. Die Problematik, dass das Rauchverbot bei größeren Veranstaltungen nur schwer umzusetzen ist, deckt sich mit den Erfahrungen anderen Kultureinrichtungen. Eine Kontrolle des Rauchverbots ist bei großen Veranstaltungen und Menschenansammlungen nur eingeschränkt möglich.

3.8 Auswirkungen des Nichtraucherschutzgesetzes

Folgende **negative Auswirkungen** erwarteten die Befragten:

Vermehrte Konflikte mit den AnwohnerInnen durch erhöhten Lärmpegel durch die RaucherInnen, die vor dem Jugendhaus stehen, sowie eine stärkere Verschmutzung im Außenbereich. Der Aufwand für die Aufsicht wird möglicherweise größer, da die Jugendlichen vermehrt im Außenbereich aufhalten. Einzelne vermuten, dass Ehrenamtliche weg bleiben und vermehrte Kontrollen eine angespannte Stimmung fördern. Die Befragten nehmen an, dass ein rauchfreies Jugendhaus generell auf mehr Akzeptanz in der Öffentlichkeit stoßen wird. Sie sind aber der Meinung, dass das Rauchen der Jugendlichen vor dem Haus, zu einer Imageschädigung des Jugendhauses führen könnte. Ebenso glauben sie nicht, dass sich das Rauchverhalten durch das Gesetz ändern wird und die Einflussnahme auf jüngere Raucher schwieriger ist.

Viele der Befragten erwarten eine Reihe von **positiven Auswirkungen**:

Ein Großteil der Befragten berichtet aus eigenen Erfahrungen mit dem rauchfreien Jugendhaus und hat keine negativen Auswirkungen durch die Umsetzung erlebt. Ein rauchfreies Jugendhaus transportiert ein positives Image und erhöht die Akzeptanz des Jugendhauses in der Öffentlichkeit. Jüngere Kinder mussten bisher nach einem Besuch im Jugendhaus ihren Eltern erklären, warum sie nach Rauch riechen. Es wird als positiv gesehen, dass es durch das Gesetz geschützte Bereiche für Kinder, nichtrauchende Jugendliche und Erwachsene gibt. Angenommen wird auch, dass durch die Veränderung zum rauchfreien Jugendhaus neue BesucherInnengruppen erschlossen werden. Einige Befragten vermuten Veränderungen des Rauchverhaltens und weniger Tabakkonsum. Jugendliche, die nur rauchen, um vor anderen Jugendlichen nicht uncool zu wirken, werden weniger schnell zur Zigarette greifen, wenn draußen vor der Türe die dazu benötigten ZuschauerInnen fehlen. Jugendhäuser, die das Rauchverbot schon umgesetzt haben, berichten von der besseren Luftqualität und geringeren Verschmutzung im Haus.

In den Rückmeldungen überwiegen die positiven Auswirkungen. Die meisten der Befragten sind erleichtert über die Klarheit, die das Nichtraucherschutzgesetz für die Umsetzung vor Ort bringt.

4. Empfehlungen und Ideen zur Umsetzung

4.1 Partizipation und Information

Das Grundprinzip der Beteiligung spielt bei dem Thema Nichtrauchen genauso eine zentrale Rolle wie bei anderen Themen der Jugendarbeit. Die gemeinsame Umsetzung – Neugestaltung der Räume, die Einrichtung eines Rauchbereichs außerhalb des Hauses, etc. – trägt zur Identifikation der Jugendlichen mit dem Thema und dem rauchfreien Haus bei. Das Gespräch mit den Jugendlichen ist das entscheidende Mittel, um das Thema pädagogisch aufzugreifen und sich damit auseinanderzusetzen. Gespräche bieten die Möglichkeit die eigene Position zum Thema deutlich zu machen, über das Landesnichtraucherschutzgesetz zu informieren und Raum für offene Diskussionen zu geben. Entscheidend ist, auch zukünftig mit den RaucherInnen im Gespräch zu bleiben, sie zu beteiligen und die Personen nicht auszugrenzen, sondern deutlich zu machen, dass der Schutz der jüngeren Jugendlichen und der NichtraucherInnen bei der Umsetzung des Gesetzes im Vordergrund steht. Im Rahmen dieser Gespräche bieten sich viele Anlässe, um über gesundheitsfördernde Aspekte zu diskutieren. So lässt sich die Motivation, eventuell ganz mit dem Rauchen aufzuhören bzw. gar nicht damit anzufangen, erzeugen und verstärken. In dem Zusammenhang können spezielle, kreative Aktionen zur Förderung des Nichtrauchens umgesetzt werden, die den erhobenen Zeigefinger vermeiden und eher auf Anreiz- und Belohnungssysteme setzen.

4.2 Regeln und Konsequenz

Ist genügend diskutiert und sind alle Aktionen über die Bühne, führt kein Weg an einer klaren Regelung und einer konsequenten Durchsetzung vorbei. Eine solche Regel wird in der Hausordnung verankert. Dadurch wird eine schnelle und breite Akzeptanz erzielt. Diese Klarheit hilft sowohl den Jugendlichen als auch den MitarbeiterInnen. Ebenso ist es selbstverständlich, dass das Rauchverbot für alle NutzerInnen des Hauses gelten muss. Also auch für ältere Ehrenamtliche, hauptberufliche MitarbeiterInnen und Hilfskräfte wie Zivildienstleistende und Hausmeister. Entscheidend ist die Vorbildfunktion von Hauptamtlichen bei der Umsetzung des Rauchverbots.

4.3. Ausweichmöglichkeiten schaffen

Die Einrichtung einer Raucherecke ist erforderlich, um die RaucherInnen nicht auszuschließen. Eine Selektion von Gruppen durch das Gesetz ist für die Jugendarbeit nicht wünschenswert. Das Landesnichtraucherschutzgesetz ist in erster Linie zum Schutz von NichtraucherInnen gedacht und nicht zur Verhinderung des Rauchens. Anders sieht es mit dem Jugendschutzgesetz aus, das unter 18jährigen das Rauchen generell verbietet. Für rauchende junge Erwachsene ab 18 Jahren kann eine Ausweichmöglichkeit – Raucherecke – im Außenbereich geschaffen werden. Lärmbelästigung und Verschmutzung im Außenbereich sind zu berücksichtigen und müssen gemeinsam mit den jungen Erwachsenen als Thema aufgegriffen werden.

5. Literatur

Material der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA):

BZgA: Rauchen. Materialien für die Suchtprävention in den Klassen 5-10

BZgA: Auf dem Weg zur rauchfreien Schule. Ein Leitfaden für Pädagogen zum Umgang mit dem Rauchen.

Weitere Informationen, Flyer, Plakate zum Thema Nichtrauchen sind kostenlos bei der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (www.bzga.de) erhältlich.

Landesjugendring Baden-Württemberg: Mehr als Dauerlauf und Salat. Arbeitshilfe zur Gesundheitsbildung in der Jugendarbeit, Stuttgart 2007

Yupanqui-Werner; Spätling: Rauchfreie Jugendeinrichtungen: Der lange Weg zur Normalität. In Jugendstiftung: ProjektArbeit. 1/2006. S. 7-15. Juventa Verlag Weinheim.

Landesnichtraucherschutzgesetz Baden-Württemberg:

http://www.baden-wuerttemberg.de/fm/2028/GBLBW_2007_12_0337_0352.pdf

Bundesgesetz zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens unter:

http://www.bmg.bund.de/cln_041/nn_604240/SharedDocs/Download/DE/Themenschwerpunkte/Drogen-und-Sucht/nichtraucherschutzgesetz-bgbl-pdf,templateId=raw,property=publicationFile.pdf/nichtraucherschutzgesetz-bgbl-pdf.pdf